

An die
Fachgruppen Personenberatung und
Personenbetreuung
Fachgruppenoblate
Bundesausschuss Psychologische Beratung
Bundesausschuss Ernährungsberatung
Bundesausschuss Sportwissenschaftliche Beratung

Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
127/Corona/20/KS

Durchwahl
3269

Datum
16.11.2020

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits seitens der Regierungsmitglieder angekündigt, kommt es ab 17.11.2020 zu einem „2. Lockdown“. Die diesbezüglichen Maßnahmen hat der Gesundheitsminister gestern veröffentlicht. Durch die neue COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ([BGBl. II Nr. 479/2020](#)) wird, die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 463/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 476/2020) außer Kraft gesetzt.

Neuerungen gelten ab Dienstag, den 17.11.2020! Diese Verordnung ist derzeit befristet mit 06.12.2020, wobei die Bestimmungen betreffend Ausgang und Veranstaltungen vorerst bis 26.11.2020 befristet sind.

Nachstehend finden Sie einige wichtige Punkte. Die gesamte Notmaßnahmenverordnung finden Sie [hier](#).

Öffentliche Orte:

- a) Betreten öffentlicher Orte im Freien - hier gilt:
 - **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- b) Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen - hier gilt:
 - **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
 - **Maskenpflicht = Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.**

Ausgangsregelungen:

Das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur zu bestimmten Zwecken zulässig, dazu zählen u.a.:

- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern erforderlich
- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung
- zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten
- unbedingt erforderliche Berufliche Aus- und Fortbildungszwecke (zulässige Veranstaltungen)

Fahrgemeinschaften:

Hier gilt:

- Pro Sitzreihe dürfen nur mehr 2 Personen (einschließlich dem Lenker), die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, befördert werden.
- **Maskenpflicht** (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung).

Dienstleistungen:

- Alle Dienstleistungen (inkl. körpernahen Dienstleistungen wie zB mobile Friseure oder mobile Kosmetiker) bei **Privatkunden zuhause** sind grundsätzlich zulässig
- **Nicht körpernahe Dienstleistungen** können auch im Betrieb ausgeübt werden. Kundenseitig ist zu beachten, dass Personen den privaten Wohnbereich auch zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten verlassen dürfen.
- Allgemein gilt jedoch, dass **Dienstleistungen tunlichst im elektronischen Wege oder per Telefon angeboten werden sollen**

KundInnenkontakt in den Betriebsstätten:

Hier gelten nun folgende Regelungen:

- **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
- **KundInnen haben eine Maskenpflicht** (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung) und
- Betreiber und ihre MitarbeiterInnen haben eine Maskenpflicht (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung) immer dann, wenn sie KundInnenkontakt haben und wenn keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleisten (z.B. Acrylglasscheiben) und
- **10m² pro KundIn;** wenn Kundenbereich kleiner als 10m² kleiner, dann maximal 1 KundIn (Hinweispflicht!)

Ausnahme:

Wenn aufgrund der **Eigenart der Dienstleistung**

- der **Mindestabstand** zwischen KundInnen und Dienstleister **nicht eingehalten werden kann und/oder**
- KundInnen **Mund- und Nasenbereich** abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung **nicht tragen können,**

dann muss das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden.

Bei KundInnenkontakt außerhalb der Betriebsstätten, müssen am Arbeitsort / am Ort der beruflichen Tätigkeit folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- berufliche Tätigkeit soll **vorzugsweise außerhalb** der Arbeitsstätte erfolgen
- Einhaltung eines **Mindestabstandes** von 1 Meter, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.

Ausnahme:

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dann gilt

- **Maskenpflicht** (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung) **oder**
- muss das Infektionsrisiko durch sonstige **geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie zB. Bilden von festen Teams, Trennwände oder Plexiglaswände.

Sport:

Gemäß § 9 der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung ist das **Betreten von Sportstätten** gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 ([BGBL. I Nr. 100/2017](#)). **untersagt**.

Sportstätte = Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten;

Veranstaltungen:

Das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für u.a. folgende Veranstaltungen zulässig:

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, **sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist**

Die Voraussetzungen sind:

- **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
- **Maskenpflicht** (= Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung).

Zusammenkünfte zu **beruflich erforderlichen Aus- und Fortbildungszwecken, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist** - hier gilt:

Ausnahme:

Wenn aufgrund der **Eigenart der Ausbildung**

- der **Mindestabstand nicht** eingehalten werden kann **und/oder**
- von Personen das Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden kann, dann muss das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden.

Maskenpflicht:

Das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.

Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechani-

schen Schutzvorrichtung nicht, und
3. während der Konsumation von Speisen und Getränken.

Abstandspflicht:

Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, wenn zB.

1. räumliche Trennung vorhanden,
2. innerhalb von Gruppen bis höchstens 6 Personen aus höchstens 2 verschiedenen Haushalten (exkl. höchstens 6 Kinder und Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht)

Bitte beachten Sie, insbesondere im Hinblick auf die Corona-Ampel und deren Auswirkungen, stets die Informationsseite der Wirtschaftskammerorganisation:

https://www.wko.at/service/corona.html?shorturl=wkoat_coronavirus

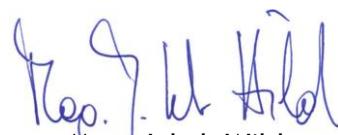
Hier wird auch eine [Kriterienliste](#) geführt.

Achtung: Für einzelne Regionen oder Bundesländer können abweichende Regelungen gelten. Informationen zu regionalen Maßnahmen finden Sie hier: <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Freundlichen Grüßen



Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann



Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer